

Hygienekonzept für den Sportbetrieb der SG-Christazhofen in der Turnhalle

Folgende Umsetzungen der Hygienemaßnahmen werden durchgeführt:

- Es dürfen nur Personen die Halle betreten, die frei von den typischen Grippe-Symptomen sind.
- Im Hallenbereich ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes vorgeschrieben. Nur während des Sportbetriebes und beim Duschen / Umziehen darf die Maske abgenommen werden.
- In den Duschräumen werden einzelne Duschen gesperrt, so dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Der Aufenthalt in Umkleide und Dusche sollte so kurz wie unbedingt nötig gestaltet werden.
- Begegnungsverkehr zwischen den Sportgruppen soll vermieden werden, in dem die Sportler-/innen bereits umgezogen in die Halle kommen und vor dem Sportbetrieb nicht die Umkleidekabinen nutzen, sofern bereits eine Sportgruppe in der Halle ist.
- In den WCs in der Turnhalle sowie in den Umkleideräumen stehen genügend Handseife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- Die Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung sind einzuhalten. Diese sind zum Stand 2. Dez. 2021

Bei Sport in geschlossenen Räumen zählt ab sofort die 2G+ Regelung, d.h. Zutritt haben nur

1. Genesene oder Geimpfte mit zusätzlichem Test
2. Personen mit der Auffrischungsimpfung (Geboosterte) sind von der Testpflicht befreit

Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als **3** Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal **3** Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen)

Bei Sport im Freien bleibt es bei 2G.

Kinder: Aufgrund einer Verlängerung der Ausnahmeregelung für Schüler*innen gilt der Schülerausweis auch im Februar noch als Testnachweis. Somit können Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren weiterhin ungeimpft an Sportangeboten mit 2G- oder 2G-Plus-Regelung teilnehmen. Diese Ausnahmen sollen zunächst bis Ende Februar verlängert werden.

- Ausnahmen von der PCR-Pflicht:
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Während und nach Ende des Sportbetriebes wird ausreichend durch Fenster-/Türöffnung gelüftet.
 - Die Sportgeräte werden regelmäßig mit einem dazu geeigneten Reinigungsmittel von den verantwortlichen Personen gereinigt. Das Reinigungsmittel wird in der Turnhalle im Regieraum gelagert und immer wieder aufgefüllt.
 - Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
 - Sportartspezifische Vorgaben durch Sportverbände sind durch die ÜL einzuhalten.

Gez.

Vorstand der SG-Christazhofen